

Antikorruptionsrichtlinie

Owner	Published	Version
Legal	June 7, 2013	3.0

Liberty Global (im Folgenden Unternehmen) verpflichtet sich, seine Geschäfte mit Ehrlichkeit und Integrität und in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Länder zu führen, in denen es tätig ist. Dies umfasst die Einhaltung aller in- und ausländischen Gesetze zum Verbot unangemessener Zahlungen oder Anreize an alle Personen einschließlich Amtsträgern. Das Unternehmen möchte durch die Einführung dieser Antikorruptionsrichtlinie gewährleisten, dass die einschlägigen Gesetze sowie die im Verhaltenskodex von Liberty Global unter „Internationale Geschäftspraktiken – Antikorruptionsgesetze“ und „Aufrechterhaltung der persönlichen und geschäftlichen Integrität“ dargelegten Anforderungen eingehalten werden. Diese Richtlinie gilt vorbehaltlich und gemäß geltenden örtlichen Gesetzen und Vorschriften für alle Direktoren, leitenden Angestellten und Mitarbeiter des Unternehmens und jedes der direkten oder indirekten Tochterunternehmen, auf die der Verhaltenskodex von Liberty Global Anwendung findet, sowie für alle Beauftragten, Vertreter, Berater und unabhängigen Auftragnehmer, die im Auftrag des Unternehmens oder eines Tochterunternehmens tätig sind (die „Unternehmensangehörigen“). Tochterunternehmen, für die der Verhaltenskodex von Liberty Global nicht gilt, müssen dieser Richtlinie entsprechende eigene Richtlinien einführen. Sofern aus dem Zusammenhang nicht anderweitig ersichtlich, umfasst der Begriff „Unternehmen“ in dieser Richtlinie auch alle direkten oder indirekten Tochterunternehmen des Unternehmens sowie die angeschlossenen Partnerunternehmen.

Inhalt der Richtlinie

- Unternehmensangehörige dürfen keine Verwendung von finanziellen Mitteln oder anderweitigem Vermögen des Unternehmens zu gesetzwidrigen oder unangemessenen Zwecken zulassen.
- Unternehmensangehörige dürfen keinesfalls
 - zulassen oder bewilligen, dass im Auftrag des Unternehmens
 - Zahlungen oder Geschenke oder Angebote oder Versprechen von Zahlungen oder Wertgegenständen an oder zum Nutzen von Personen einschließlich Amtsträgern erfolgen,
 - die darauf ausgerichtet sind oder zu sein scheinen, Geschäfte abzuschließen oder fortzuführen, Geschäfte an bestimmte Personen zu vergeben, anderweitige Vorteile für die Geschäftstätigkeit zu erhalten oder einzelne Personen zu unangemessenen Vorgehensweisen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu verleiten bzw. dafür zu belohnen,
 - oder derartige Vorgänge zu unterstützen oder zu fördern.

Als „Amtsträger“ gelten alle Beamten, Angestellten, Beauftragten und Vertreter aller staatlichen Stellen und Ebenen (Exekutive, Legislative oder Judikative auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene), Ministerien oder Ämter (einschließlich der Berater für Ministerien oder Ämter), Direktoren, leitenden Angestellten und Mitarbeiter staatlicher oder staatlich geleiteter Unternehmen (einschließlich aller Consultants, Berater, Beauftragten und sonstigen Vertreter), politische Parteien und deren Funktionäre und Kandidaten sowie Beamte und Mitarbeiter öffentlicher internationaler Organisationen wie der EU oder der UN (einschließlich ihrer Consultants, Berater, Beauftragten und sonstigen Vertreter).

Die Durchführung (oder die unterlassene Durchführung) einer Aufgabe ist unangemessen, wenn sie gegen die Erwartung des guten Glaubens oder der Unparteilichkeit verstößt oder den Missbrauch einer Vertrauensposition darstellt.



Antikorruptionsrichtlinie

- Unternehmensangehörig dürfen politische Parteien, Vertreter oder Kandidaten weder finanziell noch durch die Bereitstellung von Einrichtungen oder Dienstleistungen unterstützen, um dadurch auf exekutiver, legislativer, administrativer oder anderer Ebene Vorteile für das Unternehmen zu erzielen.
- Unternehmensangehörig dürfen im Auftrag des Unternehmens Dritten weder Geld noch Geschenke oder Wertgegenstände übergeben oder anbieten, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch einem Amtsträger oder einer anderen Person ein Anreiz zum Aufbau oder zur Fortsetzung von Geschäftsbeziehungen oder zur Vermittlung von Geschäften gegeben wird, wenn dadurch ein sonstiger Vorteil bei der Durchführung von Geschäften erzielt bzw. Eine unangemessene Vorgehensweise hervorgerufen oder belohnt werden soll.
- Die Bücher und Aufzeichnungen des Unternehmens müssen die Transaktionen des Unternehmens und die Veräußerungen seiner Vermögenswerte wahrheitsgemäß und angemessen wiedergeben. Das Einrichten geheimer oder nicht aufgezeichneter Finanz- oder Vermögensfonds ist unter keinen Umständen gestattet.
- Unternehmensangehörig, die an internationalen Geschäftstransaktionen beteiligt sind, müssen mit den Antikorruptionsgesetzen der Länder vertraut sein, in denen das Unternehmen tätig ist, und eigenverantwortlich den Rat der US-amerikanischen Rechtsabteilung des Unternehmens einholen, wenn Bedenken bezüglich Zahlungen bestehen.

Die sorgfältige Einhaltung dieser Richtlinie durch jeden einzelnen Unternehmensangehörigen hat höchste Priorität für das Unternehmen und ist unerlässlich für den Schutz unserer Aktionäre, Kunden und Mitarbeiter.

Antikorruptionsgesetze

Aufgrund der internationalen Tätigkeit des Unternehmens müssen wir bei unseren Geschäftsvorgängen die Antikorruptionsgesetze zahlreicher Staaten beachten. Eines der ältesten und in vielen Aspekten umfassendsten dieser Gesetze ist das Antikorruptionsgesetz der USA (U.S. Foreign Corrupt Practices Act, FCPA). Eine Aufstellung der Bestimmungen des FCPA (einschließlich Beispielen zur Veranschaulichung), der Pflichten und Verbote finden Sie in Anhang A dieser Richtlinie. Lesen Sie Anhang A sorgfältig durch.

38 Länder haben die Grundsätze des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung von ausländischen Amtsträgern im internationalen Geschäftsverkehr gesetzlich verankert. Zu den Unterzeichnern des Übereinkommens zählen fast alle Staaten in Europa, Asien sowie Nord- und Südamerika, in denen das Unternehmen tätig ist. Auch die Antikorruptions-Konvention der Organisation Amerikanischer Staaten, das Strafrechtsübereinkommen und das Zivilrechtsübereinkommen über Korruption des Europarates sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption finden Anwendung.

Der Schwerpunkt vieler einschlägiger Gesetze, auch des FCPA, liegt auf dem Verbot unangemessener Anreize für ausländische Amtsträger oder im Zusammenhang mit internationalen Geschäftstransaktionen. In vielen Staaten ist aber auch die Bestechung inländischer Amtsträger untersagt. Für ein international tätiges Unternehmen wie dieses bedeuten diese Gesetze in der Praxis ein absolutes Verbot von Anreizzahlungen an sämtliche Amtsträger, ob in- oder ausländisch. Eine unzulässige Zahlung durch einen Mitarbeiter und Staatsbürger des Landes X an einen Amtsträger auf Kommunalebene im Land X zum Nutzen eines örtlichen Geschäfts eines Tochterunternehmens



Antikorruptionsrichtlinie

im Land X kann einen Verstoß des Unternehmens, der Tochtergesellschaft und/oder des Mitarbeiters gegen ein oder mehrere Antikorruptionsgesetze darstellen, darunter auch das FCPA. Ein derartiges Verhalten verstößt darüber hinaus gegen diese Richtlinien und gegen den Verhaltenskodex des Unternehmens.

In vielen Ländern gelten Gesetze gegen Bestechung und Bestechlichkeit im Geschäftsverkehr. Der U.K. Bribery Act 2010 zum Beispiel verbietet das Anbieten oder Bereitstellen von Anreizen oder Belohnungen für unangemessene Vorgehensweisen bei Geschäftstätigkeiten im In- und Ausland. Dies umfasst sämtliche Vorgänge im Zusammenhang mit einem Handel oder Geschäft oder im Rahmen der beruflichen Tätigkeit oder im Auftrag einer Organisation. Auch das Verlangen oder Annehmen derartiger Anreize oder Belohnungen ist untersagt. Gemäß dem Bribery Act 2010 ist auch die Bestechung in- und ausländischer Amtsträger und Privatpersonen für Staatsbürger und Unternehmen anderer Staaten und außerhalb Großbritanniens untersagt, und Unternehmen haften für die unterlassene Verhinderung von Bestechung.

Unternehmensangehörige müssen dem Buchstaben und dem Geist aller geltenden Gesetze entsprechen, einschließlich der Gesetze gegen Bestechung und Bestechlichkeit. Das Unternehmen duldet Bestechung oder Bestechlichkeit in keiner Form.

Einhaltungsverfahren

Verantwortung

Alle Unternehmensangehörigen sind für die Einhaltung dieser Richtlinie und aller geltenden Gesetze verantwortlich; dies gilt für die Ausübung aller Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiter oder Beauftragter des Unternehmens.

Die Rechtsabteilung des Unternehmens in den USA leistet Rechtsberatung zum FCPA, dem U.K. Bribery Act 2010, sonstigen geltenden Antikorruptionsgesetzen und dieser Richtlinie, beantwortet Informationsanfragen und prüft auf Wunsch geplante Vorgehensweisen.

Die Abteilung für Compliance ist für die Leitung der Überprüfungen aller internen Kontrollverfahren zuständig, die das Unternehmen gemäß FCPA eingerichtet hat.

Melden von Verstößen

Falls Sie erfahren, dass eine unzulässige Zahlung geleistet, versprochen oder bewilligt worden ist oder falls Ihnen ein anderweitiger Verstoß gegen die geltenden Antikorruptionsgesetze oder gegen diese Richtlinie bekannt wird, müssen Sie den Compliance Officer, ein Mitglied der Rechtsabteilung Ihrer Geschäftseinheit, den General Counsel für Ihre Region oder Ihren Geschäftsbereich bzw. den zu diesem Zweck bestellten externen Rechtsberater bzw. den General Counsel von Liberty Global schnellstmöglich benachrichtigen. Kennzeichnen Sie Ihre Meldung mit dem Vermerk, dass Sie um vertrauliche Rechtsberatung bitten. Sie können Ihre Bedenken bei Bedarf auch anonym melden, indem Sie die Hotline für die Meldung von Verstößen gegen Unternehmensrichtlinien nutzen. Anonyme Meldungen erschweren die ordnungsgemäße Untersuchung, daher bitten wir Sie, Ihre Bedenken möglichst direkt bei einer der oben genannten Stellen zu melden. Nach erfolgter Meldung sollten Sie weitere Anweisungen abwarten und nicht eigenständig handeln. Jeder Compliance Officer oder jede andere Person, der ein Verdacht auf einen Verstoß gemeldet wird, muss umgehend den General Counsel von Liberty Global benachrichtigen.



Antikorruptionsrichtlinie

Das Unternehmen duldet keine Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen, die in gutem Glauben einen vermuteten Verstoß gegen diese Richtlinie melden.

Politische Spenden

Ohne vorherige schriftliche Genehmigung dürfen keine finanziellen Mittel, Einrichtungen oder Dienstleistungen des Unternehmens für politische Kandidaten, politische Parteien oder deren Vertreter oder sonstige politische Kampagnen bereitgestellt werden. Die endgültige Entscheidung über die Höhe, den Zeitpunkt und die Form politischer Spenden erfordert die vorherige schriftliche Genehmigung durch die folgenden Stellen: in den USA durch den Chief Executive Officer und den General Counsel von Liberty Global oder deren jeweilige Vertreter; für die europäischen Gesellschaften durch den Executive Vice President, European Broadband Operations und den Deputy General Counsel von Liberty Global oder deren jeweilige Beauftragte; für Nord- und Südamerika durch den President von Liberty Global Latin America und den General Counsel von Liberty Global oder deren jeweilige Beauftragte. Die hier genannten Genehmigungspflichten gelten zusätzlich zu den internen Genehmigungspflichten der einzelnen Geschäftseinheiten, beispielsweise die Genehmigung durch den General Manager oder den Managing Director.

Kommunale und gemeinnützige Spenden

Antikorruptionsgesetze gelten ggf. auch für kommunale und gemeinnützige Spenden. Aus diesem Grund müssen Unternehmensspenden, ob als finanzielle Mittel oder in Form von bereitgestellten Einrichtungen oder Dienstleistungen, den geltenden Richtlinien und Verfahren der jeweiligen Geschäftseinheit und des Unternehmens entsprechen.

Reisekosten, Beschleunigungszahlungen und im Land gesetzlich gestattete Zahlungen

In Antikorruptionsgesetzen sind nur wenige Ausnahmen für bestimmte Zahlungen an oder für Amtsträger vorgesehen, beispielsweise Reisekosten oder in den Gesetzen des Landes ausdrücklich als zulässig genannte Zahlungen. Die Zustimmung durch die Rechtsabteilung Ihrer Geschäftseinheit sowie durch die US-amerikanische Rechtsabteilung des Unternehmens muss vorliegen, bevor Unternehmensangehörige diese Ausnahmeregelung nutzen dürfen.

Die Zahlung oder Erstattung von Reisekosten und -spesen für Amtsträger muss den Bestimmungen des FCPA und anderer Antikorruptionsgesetze entsprechen. Legitime Kosten für Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten eines Amtsträgers dürfen nur dann durch das Unternehmen gezahlt oder erstattet werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Der Zweck der Auslagen muss in unmittelbarem Bezug zu einer Werbeaktion, Vorführung oder Vorstellung eines Produkts oder einer Dienstleistung des Unternehmens oder der Unterzeichnung oder Erfüllung eines Vertrags des Unternehmens mit einem Ministerium, einer staatlichen Stelle oder einem staatlichen bzw. staatlich geleiteten Unternehmen stehen. Das Angebot der Zahlung oder Erstattung sowie die Zahlung oder Erstattung der Kosten selbst an Amtsträger muss umfassend dokumentiert werden und darf nicht gegen die für den Amtsträger geltenden Gesetze verstoßen. Die Kosten müssen sich im vertretbaren Rahmen bewegen. Übermäßige Aufwendungen werden nicht bewilligt.

Bei „Beschleunigungszahlungen“ handelt es sich in der Regel um kleinere Zahlungen an Amtsträger auf niedrigeren Ebenen, durch die ein routinemäßiger und nicht ermessensgebundener Amtsvorgang schneller abgeschlossen wird, beispielsweise die Bewilligung eines Visums, für das alle rechtlichen und verfahrenstechnischen Anforderungen erfüllt sind. Gemäß dem FCPA sind bestimmte Beschleunigungszahlungen unter der Voraussetzung gestattet, dass sie ordnungsgemäß dokumentiert werden. In vielen Ländern sind Beschleunigungszahlungen allerdings gesetzlich verboten. Aus diesem Grund untersagt diese Richtlinie Beschleunigungszahlungen, wenn keine unmittelbare und



Antikorruptionsrichtlinie

glaubwürdige Gefährdung der Gesundheit, der Sicherheit oder des Wohlbefindens eines Mitarbeiters, Angehörigen oder Kollegen besteht. In diesem Fall muss die Zahlung ordnungsgemäß und zügig in der Buchhaltung des Unternehmens aufgezeichnet und umgehend der Rechtsabteilung in den USA gemeldet werden.

Vermittler

In dieser Richtlinie ist es ausdrücklich verboten, unzulässige Zahlungen an jedwede Empfänger einschließlich Amtsträger über Vermittler vorzunehmen. Das Unternehmen kann selbst dann für die Handlungen Dritter haftbar gemacht werden, wenn diese nicht bewilligt wurden. Lesen Sie auch die unten stehenden Richtlinien für den Umgang mit potenziellen Agenten und Joint-Venture-Partnern sowie für Investitionen in Auslandsgeschäfte, um sich über die Schritte zu informieren, die vor der Beauftragung von Agenten oder Beratern oder der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit einem Joint-Venture- Partner oder Investition in ein Unternehmen durchzuführen sind.

Bücher und Aufzeichnungen

Diese Richtlinie untersagt das Führen geheimer Fonds oder Vermögenswerte ungeachtet ihrer Zwecke und von Aufzeichnungen, die Aspekte einer Transaktion verschleiern oder verfälschen. Beispiele sind unter anderem:

- ausländische Nummernkonten
- Bankkonten, in denen Gelder des Unternehmens unter dem Namen von Einzelpersonen geführt werden
- nicht aufgezeichnete Handkassen oder „Schwarzgelder“
- Immobilien und Wertartikel, die über einen Scheineigentümer verwaltet werden

Aufzeichnungen, in denen eine Zahlung an Y als Zahlung an X verbucht wird

Aufzeichnungen, die eine Zahlung bestimmter Beträge an einen Beauftragten, wenn vereinbart

- wurde, dass dieser Beauftragte einen Teil der Zahlung an einen Amtsträger oder eine andere Person oder Organisation weiterleitet.

Jede Transaktion oder Veräußerung von Eigentum des Unternehmens muss ordnungsgemäß bewilligt, pünktlich und mit wahrheitsgemäßen Angaben zu Betrag, Abrechnungszeitraum und Klassifizierung aufgezeichnet werden und den Gegenstand und Zweck der Transaktion wahrheitsgemäß wiedergeben. Transaktionen mit ganz oder teilweise falschen oder erfundenen Einträgen oder Aufzeichnungen sind nicht zulässig. Es dürfen keine Bilanzen erstellt oder geführt werden, die nicht durch Aufzeichnungen belegt werden können oder nicht den Tatsachen entsprechen.

Mit Ausnahme umfassend dokumentierter Treuhandprogramme im Zusammenhang mit Finanzierungsprogrammen oder Fusionen und Akquisitionen dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch den Chief Executive Officer und Co-Chief Financial Officer (Principal Financial Officer) von Liberty Global der deren jeweilige Beauftragte keine Drittmittelkonten, einschließlich Bank- und Wertpapierkonten, des Unternehmens unter einem anderen Namen als dem des Unternehmens eingerichtet werden.



Antikorruptionsrichtlinie

Buchberichtigungen müssen den geltenden Verfahren entsprechen. Abschließend erstellte Dokumente dürfen nicht geändert werden.

Anfragen von Rechnungsprüfern

Anfragen interner oder externer Rechnungsprüfer des Unternehmens sind zügig und umfassend zu beantworten. Es dürfen keine Angaben zurückgehalten werden, die maßgeblich zu einer vollständigen und wahrheitsgemäßen Antwort beitragen könnten.

Unzulässige Zahlungsmittel

Kein Scheck des Unternehmens darf auf „bar“, „Überbringer“ oder einem vom rechtmäßigen Empfänger genannten Dritten ausgestellt werden. Überweisungen dürfen nur auf Bankkonten im Namen des rechtmäßigen Empfängers erfolgen und nicht auf vom Empfänger angegebene Fremdkonten. Mit Ausnahme ordnungsgemäß dokumentierter Handkassentransaktionen erfordern sämtliche Zahlungen in bar eine durch den Empfänger unterzeichnete Quittung. Voraussetzung für derartige Zahlungen ist darüber hinaus eine umfassend dokumentierte Geschäftsbeziehung des Unternehmens zum Empfänger.

Zahlungen außerhalb des Landes, in dem der Empfangsberechtigte seinen eingetragenen Geschäftssitz hat, sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Chief Executive Officer und Co-Chief Financial Officer (Principal Financial Officer) von Liberty Global oder deren jeweilige Beauftragte gestattet.

Der Empfangsberechtigte ist in der Regel die Person, zu der das Unternehmen eine dokumentierte Geschäftsbeziehung unterhält. Zulässige Ausnahmen umfassen Zahlungen an die Person, die dem Unternehmen Produkte oder Dienstleistungen bereitstellt, wenn die Geschäftsbeziehung zum übergeordneten Unternehmen dieser Person besteht (Beispiel: Einkauf bei multinationalen Unternehmen). Bei Geschäftsbeziehungen zu einem Beauftragten oder Vermittler ist eine direkte Zahlung an die Person, die das Produkt oder die Dienstleistung bereitstellt, zulässig und den jeweiligen Umständen entsprechend auch der bevorzugte Zahlungsweg. Sonstige Ausnahmen erfordern die vorherige schriftliche Genehmigung durch den Chief Executive Officer und Co-Chief Financial Officer (Principal Financial Officer) von Liberty Global oder deren jeweiligen Beauftragten. Auf Zahlungen wie Parteispenden oder Unternehmensspenden wird weiter oben separat eingegangen.

Führen und Aufbewahren von Unterlagen

Der Zugriff auf Buchhaltungssysteme oder -unterlagen ist nur Personen mit ordnungsgemäßer Befugnis gestattet. Die Vernichtung von Unterlagen darf nur in Übereinstimmung mit den geltenden Unternehmensrichtlinien zur Aufbewahrung und Vernichtung von Unterlagen erfolgen. Originalunterlagen dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung vom Unternehmensgelände entfernt werden.

Richtlinien für den Umgang mit potenziellen Agenten und Joint-Venture-Partnern sowie Investitionen in Auslandsgeschäfte

Das Unternehmen kann gemäß FCPA und weiteren geltenden Antikorruptionsgesetzen für unangemessene Aktivitäten eines unabhängigen Beauftragten, örtlichen Vertreters, Beraters oder unabhängigen Auftragnehmers des Unternehmens (die „Beauftragten“) oder eines Joint-Venture-Partners oder Koinvestors des Unternehmens (gemeinsam die „Partner“) oder einer Organisation, in



Antikorruptionsrichtlinie

die das Unternehmen investiert hat („Investitionsempfänger“), zur Verantwortung gezogen werden, wenn es Unternehmen keine geeigneten Maßnahmen zur Unterbindung derartiger Aktivitäten ergriffen hat. Die größte Gefahr eines Verstoßes gegen die einschlägigen Gesetze birgt die Tätigkeit der Beauftragten, Partner und Investitionsempfänger in Ländern in denen illegale Zahlungen geduldet werden oder üblich sind. Zum Schutz des Unternehmens vor Haftungsverpflichtungen müssen die nachstehend genannten Schritte durchgeführt werden.

Sorgfaltspflicht (Due Diligence)

Der erste und wichtigste Schritt zur Verringerung der Gefahr von Problemen im Sinne der Antikorruptionsgesetze besteht in der Durchführung und Dokumentierung der eingehenden Überprüfung potenzieller Beauftragter, Partner und Investitionsempfänger vor dem Aufbau einer Geschäftsbeziehung oder einer Investition. Die Untersuchung muss besonders eingehend sein, wenn es sich nach örtlichem Recht oder aufgrund der Umstände in der Praxis schwierig für das Unternehmen gestalten würde, die Geschäftsbeziehung zu beenden oder die Beteiligung am Investitionsempfänger aufzulösen.

Besondere Aufmerksamkeit ist geboten, wenn bestimmte Faktoren oder „Warnsignale“ vorliegen. Ein „Warnsignal“ ist eine Reihe von Tatsachen, die bei rationaler Betrachtung des Zusammenhangs Anlass zu der Vermutung geben, dass unangemessene Aktivitäten beabsichtigt oder wahrscheinlich sind. Die folgenden „Warnsignale“ deuten auf die Notwendigkeit erhöhter Sorgfalt hin und können den Umständen entsprechend eine Geschäftsbeziehung verhindern:

- Im Land, in dem der potentielle Beauftragte, Partner oder Investitionsempfänger ansässig ist oder in dem Arbeiten oder Geschäfte durchgeführt werden sollen, werden häufig Schmiergelder an Amtsträger gezahlt.
- Der potenzielle Beauftragte oder Transaktionspartner (z. B. der potenzielle Partner oder Investitionsempfänger oder ein Mitglied der Geschäftsleitung oder ein Inhaber eines potenziellen Investitionsempfängers) steht im Ruf, fragwürdige Aktivitäten wie unangemessene oder unethische Zahlungen vorzunehmen oder zu dulden.
- Der potenzielle Beauftragte oder Transaktionspartner scheint nicht in der Lage zu sein, die beabsichtigten Dienstleistungen zu erbringen, oder hat während der Gespräche und Verhandlungen wiederholt irreführende oder widersprüchliche Angaben gemacht.
- Der potenzielle Beauftragte oder Transaktionspartner ist mit einem Amtsträger oder einer anderen Person mit Einfluss auf das Geschäft des Unternehmens oder des Investitionsempfängers verwandt oder steht mit diesem in Verbindung oder wurde von einem Amtsträger oder einer anderen Person empfohlen, zu der im Zusammenhang mit der geplanten Transaktion eine finanzielle oder geschäftliche Beziehung des Unternehmens geplant ist.
- Der potenzielle Beauftragte oder Transaktionspartner steht im Ruf, ob belegt oder nicht, beträchtliche Spenden an politische Parteien und Kandidaten zu leisten.
- Der potenzielle Beauftragte oder Transaktionspartner wünscht Zahlungen an einen Dritten statt an den Beauftragten oder Partner, gibt Anweisungen zur Zahlung im Ausland oder bittet



Antikorruptionsrichtlinie

das Unternehmen um die Ausstellung einer Rechnung, deren Betrag weit über dem Wert der Produkte oder Dienstleistungen liegt.

- Der potenzielle Beauftragte oder Transaktionspartner besteht auf Anonymität oder auf Verschleierung von Einzelheiten der Auftrags Erfüllung.
- Der potenzielle Beauftragte oder Transaktionspartner verweigert die Vorlage von Belegen für Auslagen oder verlangt Zahlungen in bar (einschließlich Barschecks) oder weigert sich, relevante Bücher oder andere Finanzdaten bereitzustellen.
- Der potenzielle Beauftragte oder Transaktionspartner verweigert die Zusage, keine Schritte zur Durchführung widerrechtlicher Angebote, Versprechen oder Zahlungen an einen Amtsträger oder eine andere Person durchzuführen, oder lehnt Bestimmungen zur vertraglichen Verankerung geltender Gesetzen und Vorschriften zu unzulässigen Anreizen bzw. zur Buch- und Unterlagenführung ab.
- Die Provisionsvorstellungen des potenziellen Beauftragten sind ungewöhnlich oder überzogen (Beispiel: Forderung einer beträchtlichen Vorauszahlung oder im Hinblick auf das Fachwissen des Beauftragten oder die zu erbringenden Dienstleistungen übermäßig hoher Zahlungen) oder leitenden Mitarbeitern des Beauftragten, Partners oder Investitionsempfängers wurden ungewöhnliche Boni gezahlt.

Falls „Warnsignale“ oder sonstige fragwürdige Umstände vorliegen, darf eine Geschäftsbeziehung erst dann geschlossen werden, wenn die Rechtsabteilung des Unternehmens in den USA eine vollständige Due-Diligence-Untersuchung des potenziellen Beauftragten, Partners oder Investitionsempfängers vorgenommen hat, dabei zu zufriedenstellenden Schlussfolgerungen hinsichtlich der „Warnsignale“ gekommen ist und das Eingehen der Geschäftsbeziehung genehmigt hat. Das Due-Diligence-Verfahren muss sorgfältig dokumentiert werden. In der Dokumentation sind die verwendeten Quellen zu nennen, die zuverlässig, kompetent und zur Abgabe einer aufrichtigen Bewertung bereit sein müssen, die Ergebnisse der Überprüfung sowie sämtliche dabei aufgedeckten Fragen und deren Antworten bzw. eine Begründung für das Ausbleiben von Antworten, die Begründung für die Geschäftsbeziehung oder Investition sowie die Begründung der Entscheidung (beispielsweise die Fachkenntnisse und Ressourcen des potenziellen Beauftragten).

Vertragsbestimmungen und sonstige Maßnahmen

Zum zusätzlichen Schutz des Unternehmens vor Verletzungen von FCPA und anderen geltenden Antikorruptionsgesetzen müssen Geschäftsbeziehungen oder Investitionen in einem schriftlichen Vertrag dokumentiert werden. Der schriftliche Vertrag sollte die nachstehend genannten Bestimmungen in an die jeweiligen Umstände angepasster Form enthalten:

- Verbot von Zahlungen im Ausland und Barzahlungen. Zahlungen müssen per Überweisung oder mit einem auf den Zahlungsempfänger ausgestellten Scheck erfolgen.
- Der Beauftragte verpflichtet sich in einer bindenden Erklärung, keine Subunternehmer oder Vertreter ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch das Unternehmen zu beschäftigen.
- Verbot unangemessener Anreize für Amtsträger und andere Personen sowie Garantie und vertraglich verankerte Erklärung, dass die Parteien die geltenden Antikorruptionsgesetze



Antikorruptionsrichtlinie

kennen und einhalten. Im Fall einer Investition in eine bestehende Organisation ist es empfehlenswert, den Investitionsempfänger zur Implementierung klarer Richtlinien gegen unangemessene Anreize für Amtsträger und andere Personen zu verpflichten, falls derartige Richtlinien nicht bereits vorhanden sind.

- Garantien und bindende Zusagen der Durchführung angemessener interner Kontrollen sowie der Führung wahrheitsgemäßer Bücher und Aufzeichnungen.
- Eine Klausel, gemäß der das Unternehmen die Beziehung beenden oder einstellen kann, ohne dass Strafen oder weitere Verpflichtungen nach US-amerikanischem oder örtlichem Recht anfallen, falls die andere Partei oder der Investitionsempfänger eine Garantie, bindende Zusage oder Verpflichtung verletzt, die sich auf die Einhaltung der Antikorruptionsbestimmungen oder der Bestimmungen zur Führung von Büchern und Unterlagen gemäß FCPA und anderen geltenden Gesetzen bezieht.
- Bestimmungen, die dem Unternehmen in angemessenem Umfang Zugang zu den Daten sowie Rechte zur Überprüfung der Richtigkeit von Büchern und Aufzeichnungen und der Einhaltung der geltenden Antikorruptionsgesetze einräumen.

Durch ein Vertragsdokument allein lässt sich die Möglichkeit unzulässigen Verhaltens nicht ausräumen. Aus diesem Grund sind die kontinuierliche Überwachung der Einhaltung von Vertragsbestimmungen sowie deren konsequente Durchsetzung erforderlich.



Antikorruptionsrichtlinie

Anhang A

FCPA IM ÜBERBLICK

Was fällt unter das FCPA?

Das FCPA gilt generell für zwei Personengruppen: Personen mit formeller Bindung an die USA und Personen, die Handlungen zur Förderung eines Verstoßes in den USA vornehmen. Die erste Gruppe umfasst alle Unternehmen in oder mit Sitz in den USA, alle in- oder ausländischen Unternehmen, die in den USA börsennotiert sind oder anderweitig unter die Berichterstattungsanforderungen der US-amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde („SEC“) fallen, sowie alle Bürger, Staatsangehörigen oder Einwohner der USA. Die zweite Gruppe umfasst alle ausländischen Staatsangehörigen und Unternehmen, deren Verhalten im Hinblick auf den Verstoß eine Haftbarkeit ausländischer Tochterunternehmen oder Partnerunternehmen des Unternehmens sowie von deren Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Beauftragten oder Vertretern für Verstöße gegen das FCPA oder eine Haftbarkeit des Unternehmens für ihre Handlungen mit sich bringt. Darüber hinaus haben die meisten Staaten, in denen Tochter- oder Partnerunternehmen des Unternehmens tätig sind, Antikorruptionsgesetze verabschiedet.

Welche Verpflichtungen bestehen gemäß dem FCPA?

Das FCPA umfasst sowohl Verbote als auch Pflichten. Prinzipiell verbietet das FCPA alle Zahlungen, durch die ein „ausländischer Amtsträger“ zu einer Handlung oder Entscheidung veranlasst wird, die den Geschäftsinteressen des Zahlungsleistenden dient. Die Definition des Begriffs „ausländischer Amtsträger“ im FCPA entspricht der Definition des Amtsträgers in dieser Richtlinie, wobei Verweisen auf staatliche Stellen, Ministerien, Ämter, politische Parteien und Kandidaten jeweils „ausländisch“ voranzustellen ist. Gemäß dem FCPA gelten darüber hinaus strenge Pflichten zur exakten Buchführung und zu internen Kontrollanforderungen für US-amerikanische börsennotierte Unternehmen, die auch deren Tochtergesellschaften im In- und Ausland umfassen.

Bestimmungen des Bestechungsverbotes

Unzulässige Zahlungen

Das FCPA verbietet

- alle Zahlungsangebote, Zahlungen, Zahlungsversprechen oder Bewilligungen von Zahlungen oder wertvollen Geschenken
- für ausländische Amtsträger oder sonstige Personen, von denen bekannt ist, dass sie die Zahlung oder Zusage an einen ausländischen Amtsträger weiterleiten,
- die dazu dienen sollen, (a) eine Handlung oder Entscheidung dieser Personen zu beeinflussen; (b) diese Personen zu Handlungen oder Unterlassungen zu verleiten, die eine Verletzung ihrer Pflichten darstellen; (c) einen unrechtmäßigen Vorteil zu erlangen oder (d) diese Personen zur Ausübung von Einfluss auf offizielle Handlungen oder Entscheidungen zu veranlassen,



Antikorruptionsrichtlinie

- um so ein Geschäft mit einer bestimmten Person abzuschließen oder fortzusetzen oder einer bestimmten Person ein Geschäft zu vermitteln.

Der Begriff der „Zahlung“ ist im FCPA breit gefasst. Unzulässig sind nicht nur Zahlungen in Form von Geld. Auch sonstige Leistungen wie Reisen und Einladungen fallen unter die Definition im FCPA. Das FCPA enthält keinen Schwellenwert, daher können selbst minimale Beträge eine verbotene Bestechung darstellen. Es muss nicht einmal eine Zahlung erfolgen: Schon das Anbieten oder auch nur das Bewilligen einer Zahlung stellt eine Verletzung dar.

Es ist auch gesetzeswidrig, eine Zahlung an einen Vermittler zu versprechen oder zu leisten, wenn bekannt ist, dass die Zahlung oder das Versprechen ganz oder teilweise direkt oder indirekt zum Zweck der Bestechung an einen ausländischen Amtsträger weitergeleitet wird. In diesem Sinne umfasst der Begriff „bekannt“ auch die „bewusste Missachtung“ und „vorsätzliche Blindheit“. Unternehmen und Einzelpersonen können daher selbst dann für eine Verletzung des FCPA zur Rechenschaft gezogen werden, wenn sie nicht wussten, dass Bestechungszahlungen erfolgten.

Der Begriff des „ausländischen Amtsträgers“ ist ebenfalls breit gefasst. Er umfasst alle Mitarbeiter oder Beauftragten öffentlicher internationaler Organisationen oder Behörden, Einrichtungen, Unterabteilungen oder sonstigen Stellen ausländischer Bundes-, Landes- oder Kommunalregierungen, darunter auch Krankenhäuser, Gesundheits- oder Forschungseinrichtungen, gemeinnützige Einrichtungen oder Schulen im Besitz oder unter Leitung ausländischer staatlicher Stellen oder Staatsfonds, deren Mitarbeiter oder Beamte, ausländische Aufsichtsbehörden und sowie staatlich geleitete Geschäfte, Konzerne, Unternehmen oder Verbände.

Der „geschäftliche“ Zweck der Bestechungszahlung ist nicht auf den Abschluss oder die Fortsetzung von Geschäften mit staatlichen oder staatlich geleiteten Stellen begrenzt. Auch Bestechungszahlungen zum Zweck der Vermittlung von neuen oder fortgeführten Geschäften mit Dritten verstoßen gegen das FCPA.

Zulässige Zahlungen

Laut FCPA sind Zahlungen an ausländische Amtsträger unter den folgenden begrenzten Umständen zulässig:

- für vertretbare und echte Kosten in unmittelbarem Zusammenhang mit (a) einer Werbeaktion, Vorführung oder Vorstellung eines Produkts oder einer Dienstleistung des Unternehmens oder (b) der Unterzeichnung oder Erfüllung eines Vertrags mit einer staatlichen Stelle oder einem Ministerium (Beispiel: Reise- und Übernachtungskosten für den Besuch eines Werks oder einer Arbeitsstätte, eine Reise zu einer Fachmesse oder Konferenz oder eine Reise zu einer Unternehmenszentrale zum Zweck der Vertragsunterzeichnung),
- für bestimmte, geringfügige Zahlungen, durch die ein routinemäßiger und nicht ermessensgebundener Amtsvorgang schneller abgeschlossen wird (Beispiel: Bewilligung eines Visums, für das alle rechtlichen und verfahrenstechnischen Anforderungen erfüllt sind), und
- für in den Gesetzen des Landes ausdrücklich als zulässig genannte Zahlungen.

Diese Ausnahmen sind stark eingeschränkt und müssen stets durch die Rechtsabteilung Ihrer Geschäftseinheit sowie durch die Rechtsabteilung des Unternehmens in den USA geprüft werden (siehe „Einhaltungsverfahren“ oben). Beschleunigungszahlungen sind bei diesem



Antikorruptionsrichtlinie

Unternehmen NICHT gestattet, wenn keine unmittelbare und glaubwürdige Gefährdung der Gesundheit, der Sicherheit oder des Wohlbefindens einer Person besteht.

Bestimmungen zur Führung von Büchern und Unterlagen

Das Unternehmen und sämtliche Tochterunternehmen müssen Bücher, Aufzeichnungen und Abrechnungen führen, in denen die Transaktionen und Veräußerungen von Fonds und Vermögenswerten in angemessenem Detail wahrheitsgemäß und ausgewogen wiedergegeben werden. Jedes dieser Unternehmen muss interne Buchhaltungskontrollen einrichten und pflegen, durch die hinreichend gewährleistet wird, dass:

alle Transaktionen den allgemeinen und spezifischen Genehmigungen durch die Geschäftsleitung entsprechend durchgeführt werden;

Transaktionen wie erforderlich aufgezeichnet werden, damit die Bilanzen den allgemein geltenden Buchhaltungsgrundlagen sowie allen sonstigen geltenden Kriterien entsprechend erstellt werden können und jederzeit klar Rechenschaft über Vermögenswerte abgelegt werden kann;

Zugriff auf Vermögenswerte nur entsprechend den allgemeinen und spezifischen Genehmigungen durch die Geschäftsleitung gewährt wird; und

die Aufzeichnungen zu Vermögenswerten in regelmäßigen Abständen mit den bestehenden Vermögenswerten verglichen und Differenzen ggf. verfolgt werden.

Der Großteil der durch die SEC eingeleiteten FCPA-Verfahren beruht auf Verletzungen der Bestimmungen im FCPA zur Führung von Büchern und Unterlagen. Einem Unternehmen könnte beispielsweise eine Verletzung des FCPA vorgeworfen werden, wenn ein Tochterunternehmen unter „Beratergebühren“ eine anderweitige Zahlung an einen Dritten verbucht hat. Der Tatbestand des Verstoßes gilt selbst dann als erfüllt, wenn der Dritte diese Mittel nicht an einen ausländischen Amtsträger weitergeleitet hat.

Strafen

Jede Verletzung der Antikorruptionsbestimmungen im FCPA kann das Unternehmen Strafgebühren von bis zu 2 Mio. US-Dollar kosten. Einzelpersonen müssen bei Verletzungen der Bestimmungen mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe und bis zu 100.000 US-Dollar Geldstrafe rechnen. Jede wissentliche und vorsätzliche Verletzung der Bestimmungen zur Führung von Büchern und Unterlagen zieht für das Unternehmen eine Geldstrafe von bis zu 2,5 Mio. US-Dollar nach sich. Einzelpersonen, die wissentlich und vorsätzlich gegen die Buchhaltungsbestimmungen des FCPA verstoßen, riskieren bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe und bis zu 1 Mio. US-Dollar Geldstrafe. Das Unternehmen darf keine Strafgebühren zahlen, die gegen Einzelpersonen verhängt worden sind. Darüber hinaus kann es weitere straf- und zivilrechtliche Konsequenzen geben.



Antikorruptionsrichtlinie

Beispiele zum FCPA

Die folgenden Beispielfragen dienen der Veranschaulichung von Aspekten des FCPA.

Frage A: Ein Mitarbeiter des Amtes, das für die Ausstellung einer vom Unternehmen gewünschten Lizenz zuständig ist, nimmt Kontakt zu Ihnen auf. Er deutet an, dass der Antrag des Unternehmens beim Amt positiver aufgenommen würde, wenn das Unternehmen einer Reihe von Amtsträgern Geld oder andere Geschenke zukommen ließe. Sie weisen darauf hin, dass ein solches Vorgehen nicht mit den Unternehmensrichtlinien vereinbar ist. Er schlägt vor, dass die Zahlungen, die in seinem Land üblich sind, über einen örtlichen Berater abgewickelt werden könnten. Ist dies unter dem FCPA zulässig, solange der Vermittler die Zahlungen leistet?

Antwort: Nein. Gemäß FCPA sind direkte oder indirekte Zahlungen oder Geschenke für ausländische Amtsträger verboten, wenn dadurch ein Geschäft für das Unternehmen abgeschlossen oder fortgesetzt werden soll. Dabei spielt es keine Rolle, welche Person die Zahlungen oder Geschenke letztendlich überbringt, wenn dies, wie in diesem Beispiel, im Auftrag und mit dem Wissen des Unternehmens erfolgt. Irrelevant ist auch, ob derartige Zahlungen im Land des Empfängers „üblich“ sind. Das FCPA sieht zwar eine Ausnahme für in den Gesetzen des Landes ausdrücklich als zulässig genannte Zahlungen vor, doch es gibt wenige oder keine Gesetze, durch die es Amtsträgern ausdrücklich gestattet wird, im Gegenzug für eine bevorzugte Vorgangsabwicklung Geld anzunehmen.

Frage B: Sie haben einen örtlichen Berater verpflichtet, der Ihnen mit den rechtlichen und politischen Aspekten eines wichtigen Telekommunikationsprojektes behilflich sein soll. Sie verstehen sich gut mit diesem Berater. Eines Abends schlägt er Ihnen bei ein paar Bier vor, seine Provision zu erhöhen, damit er die Bewilligung der erforderlichen Lizenzen beschleunigen kann. Das Unternehmen würde das Projekt dadurch termingerecht abschließen. Wie sollten Sie vorgehen?

Antwort: Befragen Sie den Berater eingehend zu den Gründen für seinen Vorschlag und dazu, was genau er mit dem Beschleunigung der Bewilligung der erforderlichen Lizenzen sowie mit dem termingerechten Projektabschluss meint. Informieren Sie anschließend umgehend Ihren Compliance Officer, ein Mitglied der Rechtsabteilung Ihrer Geschäftseinheit, den zu diesem Zweck bestellten externen Rechtsberater, den General Counsel für Ihre Region oder Ihren Geschäftsbereich oder den General Counsel von Liberty Global. Die erforderlichen Maßnahmen werden dann in einer unabhängigen Untersuchung ermittelt.

Frage C: Ein Mitarbeiter der staatlichen Stelle, die für die Genehmigung einer vom Unternehmen angestrebten Akquisition zuständig ist, nimmt Kontakt zu Ihnen auf. Er deutet an, dass sein Ministerium die Transaktion positiver sehen würde, wenn das Unternehmen (oder dessen Beauftragter vor Ort) den Wahlkampf der Regierungspartei mit einer Spende unterstützen würde. Spenden von Unternehmen an politische Parteien sind in seinem Land gesetzlich gestattet. Wäre eine derartige Spende unter US-amerikanischem Recht gestattet?

Antwort: Wahrscheinlich nicht. Gemäß FCPA sind Spenden an ausländische Parteien verboten, wenn damit die Beeinflussung der ausländischen Regierung oder Behörde



Antikorruptionsrichtlinie

zugunsten des Spenders bezweckt wird. Das Verbot gilt ungeachtet der Zahlungsabwicklung direkt oder über Vermittler. In diesem Beispiel wird mit der Parteispende die Genehmigung einer vom Unternehmen angestrebten Akquisition bezweckt. Selbst wenn derartige Spenden unter örtlichem Recht zulässig wären, befreit das nicht von den Auflagen des FCPA. Außerdem sind derartige Spenden durch diese Richtlinie untersagt.

Frage D: Eine staatliche Stelle erwirbt Dienstleistungen des Unternehmens über einen Vermittler.

Ein Mitarbeiter des Vermittlers tritt mit Ihnen als für diese Geschäftsbeziehungen zuständige Person in Kontakt und teilt Ihnen mit, dass die staatliche Stelle eine Diversifizierung der Zulieferer erwägt. Er deutet an, dass die für die Entscheidungsfindung zuständigen Amtsträger von einer weiteren Geschäftsbeziehung mit dem Unternehmen überzeugt werden könnten, wenn sie bestimmte Anreize erhielten. Er rät Ihnen, dem Vermittler Rechnungen über geringere Beträge vorzulegen, damit dieser die Differenz zwischen den der staatlichen Stelle in Rechnung gestellten Beträgen und den an das Unternehmen geleisteten Zahlungen verwenden kann, um die zuständigen Amtsträger zur „richtigen Entscheidung“ zu bewegen. Wie sollten Sie vorgehen?

Antwort: Die vom Vermittler vorgeschlagene Vorgehensweise verstößt gegen das im FCPA festgelegte Verbot von Zahlungen an ausländische Amtsträger zum Zweck fortgesetzter Geschäfte des Unternehmens. Sie verletzt zudem diese Richtlinie und den Verhaltenskodex des Unternehmens. Das Verbuchen eines geringeren Umsatzes auf den Rechnungen verstößt darüber hinaus gegen die FCPA-Bestimmungen zu Büchern und Aufzeichnungen. Ganz gleich, ob es sich um das Aufzeichnen eines geringeren Umsatzes wie in diesem Beispiel oder eine höhere Provision wie in Frage B handelt: Der Wert der Transaktion wird in den Büchern und Aufzeichnungen verschleiert, und das verstößt gegen das FCPA. Darüber hinaus berechtigt die Bereitschaft des Vermittlers, der staatlichen Stelle eine höhere Summe in Rechnung zu stellen als das Unternehmen für seine Dienste verlangt, zum Zweifel an seiner Ehrlichkeit in der Vergangenheit oder in Zukunft. Informieren Sie umgehend Ihren Compliance Officer, ein Mitglied der Rechtsabteilung Ihrer Geschäftseinheit, den zu diesem Zweck bestellten externen Rechtsberater, den General Counsel für Ihre Region oder Ihren Geschäftsbereich oder den General Counsel von Liberty Global. Das Unternehmen sollte nicht nur den Vorschlag des Vermittlers ablehnen, sondern darüber hinaus eine direkte Rechnungsstellung an die staatliche Stelle anstreben, damit das Unternehmen nicht unwissentlich in betrügerische Vorgehensweisen des Vermittlers verstrickt wird.

